



fachschaft physik  
tu dortmund

## **Satzung**

der Fachschaft Physik vom 11.04.2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Die Fachschaft Physik</b> . . . . .	<b>2</b>
Artikel 1. Mitglieder . . . . .	2
Artikel 2. Aufgaben . . . . .	2
Artikel 3. Organe . . . . .	3
<b>B. Die Fachschafts-Vollversammlung</b> . . . . .	<b>3</b>
Artikel 4. Mitglieder . . . . .	3
Artikel 5. Aufgaben . . . . .	3
Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen . . . . .	3
Artikel 7. Einberufung . . . . .	4
Artikel 8. Versammlungsleitung, Tagesordnung . . . . .	4
Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen . . . . .	5
Artikel 10. Anträge zur Geschäftsordnung . . . . .	5
Artikel 11. Protokoll . . . . .	5
<b>C. Der Fachschaftsrat</b> . . . . .	<b>6</b>
Artikel 12. Mitglieder . . . . .	6
Artikel 13. Aufgaben . . . . .	6
Artikel 14. Verantwortlichkeit . . . . .	6
Artikel 15. Wahlen, Amtszeit . . . . .	6
Artikel 16. Abwahl, Rücktritt . . . . .	7
Artikel 17. Fachschaftssprecher*in . . . . .	7
Artikel 18. Finanzreferent*innen, Kassenprüfer*innen . . . . .	8
Artikel 19. Kassenwart*in . . . . .	8
Artikel 20. Öffentlichkeitsbeauftragte . . . . .	8
Artikel 21. FVB . . . . .	9
Artikel 22. Lehramtsbeauftragte . . . . .	9
Artikel 23. Medizinphysikbeauftragte . . . . .	9
Artikel 24. Veranstaltungsbeauftragte . . . . .	10
Artikel 25. Fachschaftsrats-Sitzung . . . . .	10
Artikel 26. Beschlussfähigkeit . . . . .	10
<b>D. Gremienvertreter*innen</b> . . . . .	<b>11</b>
Artikel 27. Definition der Gremienvertreter*innen . . . . .	11
Artikel 28. Wahl . . . . .	11
Artikel 29. Berichtspflicht . . . . .	11
Artikel 30. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen . . . . .	11
Artikel 31. Erstmalige FSR-Wahl . . . . .	11
Artikel 32. Inkrafttreten . . . . .	11
Artikel 33. Änderungen, Außerkrafttreten . . . . .	12
<b>E. Verwendete Abkürzungen</b> . . . . .	<b>12</b>

## Präambel

Als Teil der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund und in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Physik gemäß §31 Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund und §14 der Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die vorliegende Satzung.

Diese Satzung soll dazu dienen, in unklaren Fällen Rechtssicherheit und Eindeutigkeit im Handeln zu garantieren. Sie soll nicht durch übermäßige Bürokratie die Arbeit der Fachschaft und damit in letzter Konsequenz das Studium ihrer Mitglieder erschweren. Diese Grundsätze sollten bei der Auslegung dieser Satzung beachtet und im Zweifelsfall der gesunde Menschenverstand angewandt werden.

## A. Die Fachschaft Physik

### Artikel 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Physik (FS Physik) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die sich

- bei ihrer Einschreibung
- oder bei der Rückmeldung unter formgerechter Mitteilung an die zuständigen Einrichtungen

der Technischen Universität Dortmund für die Mitgliedschaft in der FS Physik entschieden haben.

### Artikel 2. Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Physik nimmt in erster Linie die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FS Physik
  - vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, der Fakultät und
  - der verfassten Studierendenschaft,
  - tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
  - setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebs an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund.

- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2) arbeitet die FS Physik mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

## Artikel 3. Organe

- (1) Die Organe der FS Physik sind:
  - die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
  - der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Physik (nach Artikel 2) in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft.

## B. Die Fachschafts-Vollversammlung

### Artikel 4. Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FS Physik hat Sitz und Stimme in der Fachschaftsvollversammlung, im Folgenden als FVV bezeichnet.
- (2) Studierende mit dem Nebenfach Physik und Studierende des Lehramts, die Physik als ein Fach gewählt haben, müssen bei der Immatrikulation die Fachschaft angeben, in der sie stimmberechtigt sein möchten.

### Artikel 5. Aufgaben

- (1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Physik.
- (2) Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Physik wahrgenommen werden können: Die FVV
  - a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (Artikel 31),
  - b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (Artikel 15, Artikel 16),
  - c) entlastet die Mitglieder des FSR der FS Physik,
  - d) erteilt Weisungen an den FSR und an die Gremienvertreter\*innen,
  - e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

### Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.

- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Wenn die Handlungsfähigkeit des FSR gefährdet ist, kann eine FVV auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.
- (5) Die FVV darf, wenn eine Zusammenkunft in Präsenzform unzumutbar ist, wie z.B. während Pandemien, auch online tagen und online Personen- und sonstige Wahlen durchführen.

## Artikel 7. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
  - a) auf Beschluss des FSR,
  - b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter\*innen der FS Physik im Fakultätsrat,
  - c) auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern der FS Physik, wobei diese aus mindestens drei unterschiedlichen Fachsemestern sein müssen.
  - d) auf Beschluss einer FVV. In den Fällen (b) und (c) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und – außer in den Fällen (b) bis (d) von (2) – den Punkt „Tätigkeitsbericht des FSR“ enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche vor dem Termin der FVV öffentlich anzukündigen.

## Artikel 8. Versammlungsleitung, Tagesordnung

- (1) Die FVV bestimmt zu Beginn jeder Sitzung die Versammlungsleitung (Leiter\*in und Co-Leiter\*in) und eine\*n Protokollant\*in. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Artikel 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen (a) und (b) von Artikel 5 enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (Artikel 7 (3)) enthalten war.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach Artikel 7 (2) in den Fällen (b) und (c) oder der Punkt „Verschiedenes“.

## Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden nicht Mitglieder des FSR sind.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Wunsch einer/eines Stimmberechtigten sind sie geheim.

## Artikel 10. Anträge zur Geschäftsordnung

Die FVV kann sich nach der Festlegung der endgültigen Tagesordnung eine Geschäftsordnung (GO) geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-StuPa) der Technischen Universität Dortmund sinngemäß.

Wird die GO-StuPa übernommen, gelten grundsätzlich folgende, eventuell abweichende Regeln:

- Jedes stimmberechtigte Mitglied der FVV ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) zu stellen. Zur Kenntlichmachung eines GO-Antrags kann man ein zur Wortmeldung abweichendes Handzeichen, etwa das Heben beider Hände, geben.
- Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort nach dem aktuellen Wortbeitrag behandelt. Längere Wortbeiträge können durch die Sitzungsleitung zu diesem Zweck unterbrochen werden. Eine Unterbrechung von Wahlen und Abstimmungen durch GO-Anträge ist nicht möglich.
- Es sind die GO-Anträge der GO-StuPa zugelassen.
- Der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung kann, muss aber nicht, als GO-Antrag formuliert werden.
- Der GO-Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit ist zugelassen. Dabei kann jedoch nur nachträglich die Beschlussfähigkeit, nicht jedoch die Nichtbeschlussfähigkeit, festgestellt werden.

## Artikel 11. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- die Namen der Versammlungsleitung und des/der Protokollierenden,
- eine Liste mit den Namen und Unterschriften aller stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der FVV, unter dem Fall von Artikel 6 (4) eine Dokumentation der Anwesenden

- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidat\*innen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von der/dem Protokollierenden unterzeichnet.

## C. Der Fachschaftsrat

### Artikel 12. Mitglieder

- (1) Mitglied im FSR ist, wer nach Artikel 15 von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt wird.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 6, maximal aber 30 Mitglieder.
- (3) Diese 6 müssen folgende Posten beinhalten:
  - Fachschaftssprecher\*in
  - Finanzreferent\*in
  - Kassenwart\*in

### Artikel 13. Aufgaben

Der FSR vertritt die Interessen der FS Physik. Er führt die Geschäfte der FS Physik, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig Mitglieder der FS Physik in allen Fragen zu beraten.

### Artikel 14. Verantwortlichkeit

- (1) Jedes Fachschaftsrats-Mitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (2) Der FSR ist der FVV verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

### Artikel 15. Wahlen, Amtszeit

- (1) Der FSR wird von der FVV jährlich neu gewählt. Die Amtszeit des neuen FSR beginnt generell zum Ersten des Folgemonats nach der Wahl des neuen FSR. Die

Amtszeit des alten FSR endet am vorangehenden Tag.

- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Physik gewählt werden. Jede/jeder Kandidierende muss auf der Wahl-FVV anwesend sein oder seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur im Vorfeld schriftlich der FVV bekannt geben.
- (3) Vor der Wahl werden die Kandidierenden vorgestellt. Anschließend findet eine Befragung der Kandidierenden durch die FVV statt.
- (4) Die Kandidierenden werden durch Vorschläge von Mitgliedern der FVV für ein bestimmtes Amt aus der Mitte der FVV benannt.
- (5) Über die Kandidierenden wird durch Einzelwahl abgestimmt.
- (6) Als gewählt gelten die Kandidierenden, die eine einfache Mehrheit erhalten und die Wahl annehmen. Wenn zwei oder mehr Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl, bei der die Kandidierenden mit gleich vielen Stimmen gegeneinander antreten.
- (7) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 6 oder ist Artikel 12 (3) verletzt, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (8) FSR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.

## **Artikel 16. Abwahl, Rücktritt**

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich bei dem/der Fachschaftssprecher\*in oder seiner/ihrer Stellvertretung eingereicht werden.
- (3) In beiden Fällen endet die Amtszeit zum Ersten des Folgemonats. Artikel 15 (8) ist auch in diesen Fällen gültig.
- (4) Falls ein FSR-Mitglied zurücktritt, abgewählt wird oder aus der Fachschaft ausscheidet, so übernimmt die aktuelle Stellvertretung diese Position. Dieser Vorgang muss dafür weder durch einen FVV- noch FSR-Beschluss bestätigt werden.
- (5) Freie Positionen der Stellvertretenden können durch den FSR aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit neu besetzt werden. Die gewählten Stellvertretenden müssen spätestens durch die nächste ordentliche FVV bestätigt werden.

## **Artikel 17. Fachschaftssprecher\*in**

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Fachschaftssprecher\*in und eine Stellvertretung.
- (2) Sie vertreten die Fachschaft und den FSR.
- (3) Sie erhalten Zugriff auf das Konto der FS Physik.

## Artikel 18. Finanzreferent\*innen, Kassenprüfer\*innen

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Finanzreferent\*in und eine Stellvertretung.
- (2) Sie verwalten die Finanzen der FS Physik. Dazu erhalten die Finanzreferent\*innen Lesezugriff auf das Konto der FS Physik.
- (3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legen sie der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (4) Die FVV wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die die Arbeit der Finanzreferent\*innen prüfen und vor ihrer Entlastung auf der FVV über diese berichten.
- (5) Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber Mitglieder der FS Physik sein.

## Artikel 19. Kassenwart\*in

Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Kassenwart\*in und eine Stellvertretung. Die/Der Kassenwart\*in

- (1) verwaltet die Kassen der FS Physik. Dazu erhalten sie Zugriff auf das Konto der FS Physik.
- (2) tätigt Auszahlungen und Einzahlungen, welche vorher von einer/einem Fachschafts-sprecher\*in bestätigt werden müssen.
- (3) führt, unter Beachtung von (2), die von den Finanzreferent\*innen bestimmten Auszahlungen durch.
- (4) führt einmal im Monat eine Kassenbestandsaufnahme durch und ermittelt so den Kassensollbestand. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FSR sowie den Finanzreferent\*innen zur Kenntnis zu geben.
- (5) erstellt spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Kassenbestandsaufnahme und ermittelt so den Kassensollbestand. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FSR sowie den Finanzreferent\*innen zur Kenntnis zu geben.

## Artikel 20. Öffentlichkeitsbeauftragte

Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Öffentlichkeitsbeauftragte\*n und eine Stellvertretung. Die/Der Öffentlichkeitsbeauftragte und die Stellvertretung

- (1) verwaltet den öffentlichen Auftritt der FS Physik. Darunter fallen die Social-Media-Seiten der FS Physik, der E-Mail-Verteiler und die Website der FS Physik.

## Artikel 21. FVB

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Beauftragte\*n und eine Stellvertretung für außerfachschaftliche Kommunikation.
- (2) Die FVB vertreten die Interessen der Fachschaft und des FSR in der FsRK. Im Bedarfsfall kann diese Aufgabe auch von anderen Mitglieder des FSR übernommen werden.
- (3) Die FVB halten außerdem den Kontakt zu anderen Physik-Fachschaften aufrecht. Dies betrifft besonders den Kontakt zu den Physik-Fachschaften der Universitätsallianz Ruhr in Bochum und Duisburg-Essen sowie zur Zusammenkunft aller deutschsprachigen Physik-Fachschaften (ZaPF).

## Artikel 22. Lehramtsbeauftragte

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Lehramtsbeauftragte\*n und eine Stellvertretung.
- (2) Die Lehramtsbeauftragten müssen Mitglieder der FS Physik und Studierende des Lehramts sein.
- (3) Die Lehramtsbeauftragten vertreten neben den Interessen der Fachschaft und des FSR insbesondere die Interessen der Studierenden des Lehramtes, die Physik als ein Fach gewählt haben.
- (4) Beide wirken zusätzlich beratend für alle Studierenden oder Studieninteressierten des Lehramts der Physik und unterstützen und beraten die übrigen Fachschafts- und Fachschaftsratsmitglieder, um diese ggfs. auch für diese Tätigkeit zu qualifizieren.
- (5) Falls sich nur eine/ein Anwärter\*in auf den Posten der/des Lehramtsbeauftragte\*n findet, kann der stellvertretende Posten unbesetzt bleiben und durch den FSR zu einem schnellstmöglichen Zeitpunkt durch Berufung einer/eines Lehramtsstudierenden außerhalb einer FVV besetzt werden. Zur Berufung in den FSR ist eine 2/3 Mehrheit der gewählten FSR-Mitglieder nötig.

## Artikel 23. Medizinphysikbeauftragte

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Medizinphysikbeauftragte\*n und eine Stellvertretung.
- (2) Die Medizinbeauftragten müssen Mitglieder der Fachschaft Physik und Studierende des Studienganges Medizinphysik sein.
- (3) Die Medizinphysikbeauftragten vertreten neben den Interessen der Fachschaft und des FSR insbesondere die Interessen der Studierenden des Studienganges Medizinphysik.
- (4) Beide wirken zusätzlich beratend für alle Studierenden oder Studieninteressierten des Studienganges Medizinphysik und unterstützen und beraten die übrigen

Fachschafts- und Fachschaftsrats-Mitglieder.

## **Artikel 24. Veranstaltungsbeauftragte**

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine/einen Veranstaltungsbeauftragte\*n und eine Stellvertretung.
- (2) Die Veranstaltungsbeauftragten sind für die Organisation und den Ablauf von Veranstaltungen und Feiern verantwortlich. Die zu diesem Zweck vom FSR eingesetzten Arbeitsgruppen finden in ihnen direkte Ansprechpartner\*innen. Ebenfalls koordinieren sie die Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung, ihren Dezernaten und Referaten, sofern dies für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen notwendig erscheint.

## **Artikel 25. Fachschaftsrats-Sitzung**

- (1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin soll 24 Stunden vorher veröffentlicht werden.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind.
- (3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen in einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat sie/er das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Unter besonderen Umständen, wie z.B. während Pandemien oder während der vorlesungsfreien Zeit, darf der Fachschaftsrat online tagen, online Beschlüsse fassen und online Wahlen durchführen.

## **Artikel 26. Beschlussfähigkeit**

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber vier, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.
- (3) Soweit (2) nicht berührt wurde, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

## D. Gremienvertreter\*innen

### Artikel 27. Definition der Gremienvertreter\*innen

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter\*innen (GV) verstanden: Die Vertreter\*innen der FS Physik in den Gremien der Fakultät Physik, Gremien anderer Fachbereiche, der Universität und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretungen.

### Artikel 28. Wahl

Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren: Wird die Stelle einer/eines GV frei, so soll sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben werden. Der FSR schlägt den studentischen Fakultätsrats-Mitgliedern die Kandidat\*innen vor, sofern die Wahl durch den Fakultätsrat erfolgt.

### Artikel 29. Berichtspflicht

- (1) Die FVV oder der FSR kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht vorzulegen. Dieser besteht aus einem Arbeitsbericht und Vorschlägen für die weitere Arbeit.
- (2) Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3) Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR-Sitzungen hilfreich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 30. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Physik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

### Artikel 31. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

### Artikel 32. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt

jede alte Satzung der FS Physik außer Kraft.

### **Artikel 33. Änderungen, Außerkrafttreten**

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

### **E. Verwendete Abkürzungen**

AG	Arbeitsgruppe
FS	Fachschaft Physik
FSR	Fachschaftsrat
FVV	Fachschafts-Vollversammlung
FsRK	Fachschaftsrätekonzferenz
GO	Geschäftsordnung
GO-Antrag	Antrag zur Geschäftsordnung
GO-StuPa	Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes
GV	Gremienvertreter*innen
TO	Tagesordnung